

23. April 2015

Rechtsgefühl und Rechtswirklichkeit

7 Mythen und ihr Wahrheitsgehalt im Straßenverkehr

- veröffentlicht in der NWZ am 21. April 2015 -

In der Fahrschule hat jeder einmal das Autofahren gelernt und dies nicht nur in praktischer Hinsicht. Die wesentlichen Verkehrsregeln „sitzen“ seitdem und werden tagtäglich angewandt. Je länger jedoch die Fahrschule zurück liegt, desto eher schleichen sich Gewohnheiten ein, die zwar nach dem eigenen Rechtsgefühl bzw. nach dem Rechtsgefühl der überwiegenden Anzahl der Straßenverkehrsteilnehmer korrekt sind, bei näherer Betrachtungsweise aber nicht den Regelungen der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Dies kann in der ein oder anderen Verkehrssituation durchaus heikel werden. Schließlich – bestärkt durch das eigene Rechtsgefühl – kann man hierdurch schnell derjenige werden, der sich nicht verkehrsgerecht verhält. Obwohl man sich im Recht fühlt riskiert man Bußgelder, Strafen oder Punkte. Solche Fallen können aber leicht vermieden werden. Exemplarisch sollen daher die folgende Mythen im Straßenverkehr auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden.

1. Begeht mein Hintermann eine Nötigung, wenn er auf der Autobahn hinter mir die Lichthupe betätigt?

Nein, wer mit der Lichthupe einen langsameren Fahrer auf sich aufmerksam macht, um seine Überholabsichten anzukündigen, handelt korrekt. Gemäß Straßenverkehrsordnung ist es ausdrücklich vorgesehen, das Überholen außerhalb geschlossener Ortschaften durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen anzuzeigen. Die Lichthupe erfüllt hier eine Warnfunktion. Eine Nötigung begeht jedoch, wer gleichzeitig zu dicht auffährt und/oder permanent durch den Einsatz der Lichthupe erreichen möchte, dass der Vordermann die Bahn freigibt.

2. Ich darf einen Raser aber ausbremsen, oder?



Auch das ist ein Irrtum. Raser oder Drängler zu verfolgen ist Aufgabe der Polizei und Staatsanwaltschaft. Einen Raser auszubremsen gilt als Selbstjustiz und wird strafrechtlich geahndet. Abhängig vom Abstand des Rasers, den gefahrenen Geschwindigkeiten und der Stärke des Abbremsens kann dies sogar eine Nötigung darstellen.

3. Stimmt es, dass beim Auffahren auf die Autobahn das Reißverschlussverfahren gilt?

Nein, laut Straßenverkehrsordnung hat auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn Vorfahrt. Der einfahrende Verkehr ist somit wartepflichtig und darf sich nur so einordnen, dass er den durchgehenden Verkehr nicht behindert. Bei etwaigen Unfällen des Auffahrenden haftet dieser grundsätzlich allein für den Schaden.

4. Bei einer Geldbuße ab 60 Euro bekomme ich mindestens einen Punkt in Flensburg, stimmt's?

Nicht ganz. Bußgeldtatbestände, die mit einer Geldbuße von 60 Euro und mehr geahndet werden, führen nur dann zu einem Punkt in Flensburg, wenn sie in einer besonderen Liste (Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung) stehen. Ist der Verstoß nicht darin enthalten, hat auch ein Bußgeld von mehr als 60 Euro keine Punkte zur Folge. Doch auch wenn der Tatbestand in der Liste steht, besteht noch die Möglichkeit, keine Punkte zu kassieren: Der Betroffene und sein Anwalt können nämlich versuchen, das Gericht dazu zu bewegen, die Geldbuße auf unter 60 Euro abzusenken. Gelingt dies, geht man ebenfalls ohne Punkte aus.

5. Ist man auf dem Blitzerfoto erkennbar, droht auf jeden Fall eine Geldbuße, oder?

Die mangelnde Erkennbarkeit auf dem Blitzerfoto ist nur ein Verteidigungsansatz von vielen. Nicht selten ist das Messergebnis aufgrund von Messfehlern nicht verwertbar oder der Verstoß hatte seine Ursache in einem sogenannten „Augenblickversagen“. Dies wie auch eine möglicherweise geringe Fahrlässigkeit mindert die Buße und lässt Punkte häufig ganz entfallen. Im Übrigen – so ein Fahrverbot droht – kann dies häufig selbst bei einem berechtigten Vorwurf zu Fall gebracht werden, so denn das Verbot zur berufsexistentiellen Konsequenzen führen würde.

6. Stimmt es, dass ein Auto einfach abgeschleppt werden darf, obwohl ein Zettel mit Handynummer hinter der Windschutzscheibe liegt?



Ja, denn das Ordnungsamt hat die Aufgabe, die Behinderung durch den Wagen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Gerichte muten es dem Ordnungshüter aber nicht zu, eine hinterlegte Telefonnummer anzurufen. Das Abschleppen kann höchstens rechtswidrig sein, wenn der Fahrer einen konkreten Hinweis darauf gibt, wo er sich gerade aufhält und dass er bereit ist, das Fahrzeug umgehend zu entfernen. Aber Vorsicht: Gerichte gestehen dem Ordnungsamt einen weiten Spielraum zu, ab wann das Auffinden des Fahrers unverhältnismäßig lange dauern würde.

7. Wenn ein Fußgänger eine Parklücke freihält, ist das Nötigung, richtig?

Gemäß Straßenverkehrsordnung hat derjenige einen Anspruch auf die Parklücke, der sie zuerst unmittelbar erreicht – vorausgesetzt, er sitzt im Auto. Blockiert ein Fußgänger den Platz, ist das zumindest eine Ordnungswidrigkeit, für die in der Regel ein Bußgeld verhängt wird. Nötigung hingegen kommt nur in Frage, wenn körperliche Gewalt eine Rolle spielt oder Gegenstände eingesetzt werden. Ein vorsichtiges Einfahren in die besetzt gehaltene Lücke wird von den Gerichten zunehmend übrigens auch nicht als Nötigung, sondern als eine Art Notwehr angesehen. Dies gilt natürlich nicht, wenn der Fußgänger dabei angefahren wird.

Auch wenn also die wesentlichen Verkehrsregeln „sitzen“ und tagtäglich im Straßenverkehr sicher angewandt werden, sollte man bei heiklen Situationen nicht vorschnell zu selbstbewusst auftreten oder aber – so man sich einem bußgeldrechtlichen oder gar strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt sieht – nicht bereits vor Ort mit der Polizei diskutieren. Ob der Vorwurf zutrifft oder aber ob man nicht zumindest die Folgen eines berechtigten Vorwurfs abmildern kann, sollte später in Ruhe im Ermittlungsverfahren geklärt werden. Zu spät ist dies sicherlich nicht. Im Gegenteil: Sofern man sich vor Ort zum Vorwurf nicht geäußert hat, hat später der Fachanwalt für Verkehrsrecht alle Möglichkeiten zur Verteidigung. Anderenfalls wird man leider häufig Opfer des alten Sprichworts „Wer sich verteidigt, klagt sich an“.

Stefan Herbers

Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

T: 0441 | 361 333 71
F: 0441 361 333 77
E: herbers@hillmann-partner.de



Mitglied im **Anwalt**Verein